

Reglement

über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

Begriff	Art. 1 Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde Unterlunkhofen wohnen.
Aufgaben	Art. 2 Die Ortsbürgergemeinde Unterlunkhofen hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im Weiteren: a) Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke; b) Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Unterlunkhofen; c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt.
Organe	Art. 3 Organe der Ortsbürgergemeinde sind: a) die Ortsbürgergemeindeversammlung b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne, c) der Gemeinderat, d) die Finanzkommission.
Ortsbürgerkommission	Art. 4 Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürgerkommission von mindestens drei Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte vorzubereiten hat. Der Ortsbürgerkommission gehört jeweils ein Mitglied des Gemeinderates an, welches in der Kommission ein Stimmrecht besitzt.

**Übertragung von
Befugnissen an
den Gemeinderat**

Art. 5

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2016 hat gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden die Übertragung nachstehender folgenden Befugnisse (Delegation) beschlossen:

Der Abschluss von Erwerbs-, Veräusserungs-, Schenkungs- und Abtretungsverträgen bis zu einem Betrag von gesamthaft Fr. 50'000.-- je Kalenderjahr inkl. den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Finanziell weiterreichende Verträge im Grundstücksverkehr fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Ortsbürgergemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen sowie die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Die Begründung und Aufhebung von Baurechten mit Baurechtszinsen von gesamthaft Fr. 5'000.-- je Kalenderjahr fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Weiterreichende Verträge fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Bürgerrecht

Art. 6

Das Ortsbürgerrecht von Unterlunkhofen gewährt dem, der Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

Voraussetzung

Art. 7

¹Wer Unterlunkhofen als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert, mindestens zehn Jahre in Unterlunkhofen wohnhaft ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Unterlunkhofen voraus.

Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.

²Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und erfüllt der eine die Erfordernisse gemäss § 7 Abs. 1 dieses Reglements, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in Unterlunkhofen. Das gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften.

**Erwerb des
Ortsbürger-
rechts**

Art. 8

¹Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch Wiedereinbürgerung

- c) durch Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

²Die Aufnahme nach lit. c) und d) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

³Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die das Ehrenbürgerrecht, die Kinder, die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten, die Begründungspflicht und den Rechtsschutz betreffen, gelten sinngemäss auch für das Ortsbürgerrecht. (§ 8 Abs. 1 OBüG)

⁴Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum. (§ 8 Abs. 2 OBüG)

Verlust des Ortsbürgerrechts

Art. 9

¹Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

²Der Gemeinderat entlässt Ortsbürgerinnen und Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

Aufnahmeverfahren

Art. 10

¹Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind mit dem vorgesehenen Formular schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

²Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Im Anschluss an die gemeinsame Stellungnahme stellt der Gemeinderat Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.

Ehrenbürgerrecht Art. 11

¹Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Ortsbürgergemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden.

²Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss diesem Reglement nicht erfüllt sind. (§ 7 Reglement).

³Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde. Es ist nicht vererblich und hat keine Rechtswirkung.

⁴Der Gemeinderat, die Ortsbürgerkommission, sowie jedes Mitglied der Ortsbürgergemeinde kann Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes stellen.

Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht **Art. 12**
Die Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht beträgt CHF 300.00 pro volljährige Person.

Unentgeltliche Einbürgerung **Art. 13**
Wenn alle vorgenannten Voraussetzungen gem. § 7 erfüllt sind, erfolgt die Einbürgerung unentgeltlich bei:

- a) besonderen Verdiensten um das Gemeinwesen;
- b) Wiedereinbürgerung einer in Unterlunkhofen wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war;
- c) mindestens 30-jährigem Wohnsitz in Unterlunkhofen.
- d) Personen, deren Ehepartner oder eingetragene Partner das Ortsbürgerrecht bereits besitzen
- e) Kinder, bei welchen ein Elternteil das Ortsbürgerrecht besitzt und welche zudem in Unterlunkhofen wohnhaft sind

Inkrafttreten **Art. 14**
Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde mit Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2018 genehmigt und ist ebenfalls am 15. Juni 2018 in Rechtskraft erwachsen.

GEMEINDERAT UNTERLUNKHOFEN
Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Peter Hochuli

Claudia Burkart